

Prozess Anlagen

Herr
Peter Dünner
Hurdackerstrasse 25
8600 Dübendorf

9. Juni 2004

Südanflüge auf den Flughafen Zürich

Sehr geehrter Herr Dünner

Ihre Nachricht an Herrn Bundesrat Leuenberger wurde von seinem Generalsekretariat an unser Amt weiter geleitet. Wir nehmen die Gelegenheit wahr, Ihnen folgende Punkte zu erläutern:

Es ist nicht richtig, dass die Südanflüge und die vermehrten Ostanflüge widerrechtlich eingeführt wurden. Für die Umsetzung der vorgezogenen Massnahmen des vom Parlament leider abgelehnten Staatsvertrags wie auch die Kompensation der von Deutschland seither einseitig angeordneten Beschränkungen in der Benützung seines Luftraums wurde von der Flughafen Zürich AG (Unique) jeweils ein Gesuch zur Änderung des Betriebsreglements eingereicht. Dafür wurde von unserem Amt, das dafür zuständig ist, jedesmal ein ordentliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen die Betroffenen Einsprache erheben konnten. Die einzige Ausnahme bildet die superprovisorisch angeordnete Anpassung des Betriebsreglements, nachdem Deutschland im April 2003 kurzfristig die Luftraumbeschränkungen verschärft hatte. Jeder Entscheid unseres Amts konnte bei der Rekurskommission des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK angefochten werden - einer unabhängigen Gerichtsbehörde, die sich mit Geschäften aus dem UVEK befasst. Diese Beschwerden sind zur Zeit hängig. Weil es sonst zu Betriebsausfällen gekommen wäre, musste den Beschwerden jeweils die aufschiebende Wirkung entzogen werden, was von der Rekurskommission und vom Bundesgericht bisher regelmässig gutgeheissen wurde.

Ob durch die Südanflüge, welche wir mit Entscheid vom 23. Juni 2003 genehmigt haben, tatsächlich geltende Gesetze oder andere Rechtsnormen verletzt werden, werden die genannten Gerichte entscheiden. Bezüglich der raumplanerischen Vorschriften verhält es sich so, dass die geltenden Richt- und Sachpläne grundsätzlich für die Behörden verbindlich

sind. Haben sich die Verhältnisse, die diesen Planungen zu Grunde lagen, aber geändert, müssen die Behörden diese Veränderungen bei ihren Entscheiden berücksichtigen und dürfen somit von den Plänen abweichen.

Sie erwähnen weiter den Begriff des Notrechts. Der Ausdruck Notrecht ist nicht ein juristischer Begriff im eigentlichen Sinne; Herr Bundesrat Leuenberger hat ihn politisch gebraucht, als er sich für den Staatsvertrag einsetzte. Leider hat es nichts genützt. Landläufig wird das Erlassen von Rechtsbestimmungen in einer Ausnahmesituation als Notrecht verstanden; Bestimmungen also, die entweder nicht der Verfassung entsprechen oder ohne Einhaltung der rechtsstaatlich vorgesehenen Verfahren erlassen werden. Es ist z.B. vorgekommen, dass Staaten im Krieg oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr durch Notrecht die Todesstrafe wieder eingeführt haben.

Bei der Beratung des Staatsvertrags im Parlament verwies Herr Bundesrat Leuenberger, indem er den Begriff verwendete, darauf, dass die Schweiz nach einer Ablehnung in eine Situation kommen könnte, in der kurzfristige einseitige Massnahmen Deutschlands den Flughafen Zürich derart stark einschränken würden, dass der Betrieb gefährdet wäre. Dies wäre mit Sicherheit der Fall gewesen, wenn sich Deutschland nicht bereit erklärt hätte, die für den 10. Juli 2003 vorgesehene Verschärfung der Ausnahmeklausel aufzuschieben. Wir müssen aber dennoch klarstellen, dass die bisher erteilten Bewilligungen für die neuen Anflugverfahren zwar in einem beschleunigten Verfahren erteilt wurden, welches aber gesetzlich vorgesehen, also rechtmässig ist.

Mit freundlichen Grüssen
Bundesamt für Zivilluftfahrt

Raymond Cron, Direktor

Kopie
GS UVEK